

F.X. MEILLER Fahrzeug- und Maschinenfabrik GmbH & Co. KG

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand 1.1.2014



§ 1 Allgemeines

1. Für alle unsere Bestellungen und Lieferungen an uns gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen¹⁾. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige von uns bestellte Lieferungen und Leistungen, solange nicht etwas anderes vereinbart wurde.
2. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich bestätigt. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung.

§ 2 Vertragsabschluss, Auftragsbestätigung

1. Aufträge sind stets unverzüglich, jedoch spätestens 7 Tage nach Zugang des Auftrags zu bestätigen. Anderenfalls sind wir (nachfolgend auch "Besteller") zum Widerruf berechtigt. Abweichungen in der Auftragsbestätigung zu unserem Auftrag sind nur dann gültig, wenn sie ausdrücklich in Textform von uns anerkannt sind. Nur mit Unterschrift versehene, in Textform oder per elektronischer Datenübertragung übermittelte Bestellungen, Lieferabrufe und Vereinbarungen haben Gültigkeit. Mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge sowie Änderungen bereits erteilter Aufträge bedürfen unserer in Textform oder per elektronischer Datenübertragung erklärten Bestätigung.
2. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

§ 3 Preis

1. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Werk verzollt (DDP gemäß Incoterms 2010) einschließlich Verpackung. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten.
2. Für die Ausarbeitung von Angeboten und die Herstellung von Musterstücken gewähren wir keine Vergütung. Kostenvorschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, begleichen wir die Rechnung entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, oder innerhalb 45 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware beziehungsweise Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Uns steht das Recht der Zahlung per Scheck oder der Zahlung mit rediskontfähigen Wechseln bei Übernahme der hierdurch entstehenden Spesen durch uns zu. Für den Eintritt von Zahlungsverzug ist in jedem Fall eine Mahnung des Lieferanten erforderlich.
2. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung kann der Lieferant seine Forderungen oder Verpflichtungen nicht abtreten oder Forderungen durch Dritte einziehen lassen.
3. Der Lieferant ist nur mit unbestrittenen entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zur Aufrechnung berechtigt.
4. Wir dürfen aufgrund von Gegenansprüchen Zahlungen zurückhalten oder die Aufrechnung erklären.

§ 5 Lieferung und Lieferverzug

1. Abweichungen von unseren Aufträgen, Lieferabrufen und Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung zulässig.
2. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware an der vom Besteller angegebenen bzw. vereinbarten Verwendungsstelle/Erfüllungsort. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ (DDP gemäß Incoterms 2010) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
3. Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Im Fall des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Rechte uneingeschränkt zu. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich unsere bestellende Abteilung zu benachrichtigen.
4. Im Fall des Lieferverzugs können wir vom Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der vom Lieferverzug betroffenen Auftragssumme pro Werktag, maximal 5 % der Auftragssumme verlangen. Die Vertragsstrafe ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren oder der Lieferant einen niedrigeren Schaden nachweist. Die Vertragsstrafe ist auf einen vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.
5. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.

6. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt.
7. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
8. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen zurückzunehmen.
9. Es steht uns frei, die bestellten Gegenstände durch unsere Beauftragten im Werk des Lieferanten abnehmen zu lassen. Die Rechnungsstellung kann nicht vor dem Zeitpunkt der von uns erklärten Abnahme erfolgen. Bis zur Abnahme trägt der Lieferant die Beweislast für die Fehlerfreiheit der bestellten Gegenstände. Diese Abnahme entbindet den Lieferanten nicht von seiner Gewährleistung.

§ 6 Gefahrübergang

Die Gefahr geht erst mit Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware zu liefern ist, auf uns über.

§ 7 Lieferschein, Rechnung

1. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein gemäß der geltenden Verpackungsvorschrift¹⁾ beizulegen. Die Rechnung, die in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer, Bestelldaten sowie etwaiger Zeichnungs- oder Materialnummern an die von uns benannte Rechnungsanschrift zu richten ist, darf nicht den Sendungen beigefügt werden. Kosten, die uns durch die Nichtbeachtung der Verpackungsvorschrift entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben in Lieferschein oder Rechnung fehlen und sich dadurch die Bearbeitung durch uns im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs verzögern, verlängern sich die in § 4.1 genannten Zahlungsfristen entsprechend um die Dauer der Verzögerung.
2. Die Rechnung muss alle zu einem Vorsteuerabzug berechtigenden Angaben, wie zum Beispiel Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Rechnungsnummer und sonstige Pflichtangaben einer Rechnung gem. §§ 14 und 14a UStG enthalten. Enthält die Rechnung die vorgenannten Daten nicht, sind wir nicht verpflichtet, die ausgewiesene Umsatzsteuer zu bezahlen. Wird uns der Vorsteuerabzug wegen einer nicht ordnungsgemäßen Rechnung versagt, hat der Lieferant die von uns bezahlte Umsatzsteuer zurückzubezahlen.

§ 8 Qualität und Dokumentation

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die zum Lieferzeitpunkt anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik, die vereinbarten technischen Daten, gültigen Sicherheitsvorschriften und gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
2. Der Lieferant muss ein entsprechendes Qualitätsmanagement einrichten und nachweisen. In seinen Qualitätsaufzeichnungen muss er für alle Produkte festhalten, wann, wie und durch wen deren mangelfreie Herstellung sichergestellt wurde. Bei Artikeln, die einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedürfen, muss er in besonderen Aufzeichnungen festhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der erlaubnis- bzw. zulassungspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die Qualitätstests ergeben haben. Vorgabe und Nachweisdokumente sind 15 Jahre aufzubewahren und dem Besteller bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

§ 9 Ansprüche wegen eines Mangels

1. Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Mängel werden von uns umgehend nach Entdeckung gerügt.
2. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
3. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Der Lieferant kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
4. Sollte eine von uns gesetzte, angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen sein, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. Gleiches gilt, wenn aufgrund besonderer Eilbedürftigkeit ein im Verhältnis zum Mangel besonders hoher Schaden zu erwarten ist und eine Aufforderung zur Nacherfüllung nicht möglich oder zumutbar ist oder der Lieferant nicht unverzüglich mit der Nacherfüllung beginnt.
5. Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant auch von evtl. bestehenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.
6. Mängelansprüche verjähren zwei Jahre nach der Ablieferung des Vertragsgegenstandes (Gefahrübergang).

7. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen. Gleiches gilt im Falle der Nachbesserung, wenn und soweit der Lieferant den Nacherfüllungsanspruch anerkannt hat.
8. Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten im Rahmen von § 10 (Haftung) zu tragen. Unsere Rechte aus §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

§ 10 Haftung

1. Der Lieferant ist zum Ersatz des Schadens und unserer Aufwendungen verpflichtet, die dem Besteller unmittelbar oder mittelbar in Folge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus anderen Rechtsgründen entsteht, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Bei Schäden, die dem Besteller unmittelbar oder mittelbar in Folge der Verletzung einer Garantie entstehen, haftet der Lieferant verschuldens-unabhängig.
2. Wird der Besteller aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen, stellt der Lieferant ihn frei, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferant gelieferten Ware verursacht wurde. Bei verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur, wenn den Lieferant ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion.
3. Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss einer Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung unter Einschluss von Produktvermögensschäden sowie Rückrufkosten bei einem im Bereich der EU zugelassenen Versicherer. Die Deckungssumme muss für den Personen- und Sachschadensbereich sowie den Bereich der Produktvermögensschäden und Rückrufkosten den Vertragsgegenständen angemessen sein, jedoch jeweils mindestens 5 Mio. € betragen.
4. Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werkgelände des Bestellers ausführen, haben die jeweilige Betriebsordnung zu beachten. Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werkgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Bestellers, der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Bestellers verursacht wurden.

§ 11 Eigentumsvorbehalt, Eigentum an Beistellungen und Fertigungsmitteln des Bestellers

1. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten bedarf zu seiner Wirksamkeit der ausdrücklichen gesonderten Vereinbarung.
2. Die von uns beigestellten Stoffe bleiben unser Eigentum und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen werden für uns vorgenommen. Wir sind im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden.
3. Zeichnungen, Berechnungen, Matrizen, Schablonen, Muster, Modelle, Gesenke, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die wir dem Lieferanten zur Ausführung einer Bestellung zur Verfügung stellen oder bezahlen, verbleiben bzw. werden unser Eigentum; diese dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder für Lieferungen an Dritte verwendet, zur Verfügung überlassen oder zur Kenntnis gebracht werden, noch darf die Vervielfältigung solcher Gegenstände über den Rahmen betrieblicher Erfordernisse und Urheberrechtlicher Bestimmungen hinausgehen. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
4. Die hernach hergestellten Waren dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder im rohen Zustand noch als Halb- oder Fertigfabrikate an Dritte geliefert werden. Das gleiche gilt für Teile, die der Lieferant nach unserer Angabe und unter Mitwirkung von uns (z.B. durch Versuche, etc.) entwickelt hat.
5. Als Dritte im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch solche Firmen oder Personen, die in irgendeiner Weise mit dem Vertrieb unserer Erzeugnisse befasst sind.

§ 12 Unterlagen und Geheimhaltung

1. Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls für Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an uns – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden.
2. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leih-

weise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

3. Der Lieferant darf nur nach unserer schriftlichen Einwilligung Werbung mit unserer Geschäftsverbindung betreiben.

§ 13 Zoll, Ursprungsnachweise

Der Lieferant verpflichtet sich, jederzeit die Überprüfung von Ursprungsnachweisen und Lieferantenerklärungen durch Zollbehörden zu ermöglichen und etwaig benötigte amtliche Bestätigungen beizubringen. Wird der erklärte Ursprung von der Behörde nicht anerkannt, so hat der Lieferant – sofern ihm Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt – uns den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 14 Exportkontrolle

1. Sind vom Lieferanten erbrachte Leistungen ausfuhrgenehmigungspflichtig, wird er uns unaufgefordert auf diesem Umstand schriftlich hinweisen. Unterlässt der Lieferant schuldhaft diesen Hinweis, ist er uns zu Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Alle erforderlichen Unterlagen sind uns vom Lieferanten auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
2. Der Lieferant hat für alle zu liefernden Güter und zu erbringenden Dienstleistungen die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts (nachfolgend "Außenwirtschaftsrecht") zu erfüllen. Erforderliche Verbringungs- oder Ausfuhrgenehmigungen hat der Lieferant einzuholen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren Außenwirtschaftsrecht nicht der Lieferant, sondern der Besteller oder ein Dritter verpflichtet ist, diese Genehmigungen zu beantragen.
3. Der Lieferant hat dem Besteller auf Anfrage, spätestens jedoch bei Lieferung alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die der Besteller zur Einhaltung des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts bei Ausfuhr, Verbringung und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Güter und Dienstleistungen benötigt, insbesondere für jedes Gut und jede Dienstleistung
 - die Export Classification Number (ECCN) gemäß der US Commerce Control List (CCL), sofern das Gut US-Export Administration Regulations unterliegt;
 - sämtliche zutreffenden Ausfuhrlistenpositionen (sofern das Gut keiner Ausfuhrlistenposition unterfällt, ist dies anzugeben mit "AL:N");
 - die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code;
 - das Ursprungsland (nicht präferenzzieller Ursprung) und
 - sofern vom Besteller angefordert: Lieferantenerklärungen zum präferenzziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei nicht europäischen Ländern) (nachfolgend "Exportkontroll- und Außenhandelsdaten").
4. Im Falle von Änderungen des Ursprungs, der Eigenschaften der Güter oder Dienstleistungen oder des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts hat der Lieferant die Exportkontroll- und Außenhandelsdaten so früh wie möglich, spätestens jedoch eine Woche vor dem Liefertermin zu aktualisieren und dem Besteller schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant trägt sämtliche Aufwendungen und Schäden, die dem Besteller aufgrund des Fehlens oder der Fehlerhaftigkeit von Exportkontroll- und Außenhandelsdaten entstehen.

§ 15 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen den Besteller – unbeschadet seiner sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung seines Bedarfs zur Folge haben und nicht von unerheblicher Dauer sind.

§ 16 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist das in der Bestellung angegebene Werk des Bestellers, es sei denn, eine andere Lieferanschrift ist ausdrücklich angegeben. Erfüllungsort für Zahlungen des Bestellers ist der Sitz des Bestellers.
2. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis, dem diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist München ausschließlicher Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, gegen den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts Klage zu erheben.
3. Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) finden keine Anwendung.

§ 17 Wirksamkeit dieser Bedingungen

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

^{*)}alle Dokumente und Formulare auch als Download unter www.meiller.com/lieferanten